

Personalratsinfo 5/2015

Personalrat Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Arnsberg

59817 Arnsberg, Wedinghauser Str. 19, Raum 4 ☎ 02931 / 82-3200

✉ pr-gesamtschule@bezreg-arnsberg.nrw.de

Reisekosten für Klassenfahrten

Nach der Einführung des Reisekostenbudgets für Schulfahrten gibt es an etlichen Schulen offenbar immer noch Unsicherheiten über das Verfahren. Auf Nachfrage hat unser Personalrat vom Reisekostendezernat die folgenden Erläuterungen erhalten:

Nach der Rahmenplanung von Schulfahrten durch die Schulkonferenz und Pflegschaften sowie Genehmigung der Dienstreisen dürfen verbindliche Verträge abgeschlossen werden. Pro Grundstelle gibt es an unseren Schulformen 137,57 € (PRIMUS: 103,18 €). Für das Haushaltsjahr 2015 stehen diese Mittel voll zur Verfügung. Für das Kalenderjahr 2016 dürfen im laufenden Jahr jedoch zunächst nur verbindliche Verträge in Höhe der „Verpflichtungsermächtigung“ abgeschlossen werden, die lediglich 50 % des Gesamtansatzes beträgt. Diese bezieht sich allerdings auf das ganze Haushaltsjahr 2016, nicht nur auf das erste Halbjahr.

Für die Abrechnung der Reisekosten bei der Bezirksregierung gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten, Laufbeginn ab erstem Tag nach der Schulfahrt. Der Erstattungsbetrag wird auf das Bezügekonto der KollegInnen überwiesen.

Auswertungen des MSW von Anfang März 2015 zeigen, dass die Mittel für die Jahre 2013 und 2014 auch für die Schulformen in unserem Bezirk bei Weitem nicht ausgeschöpft wurden. In 2014 wurden etwa 70 % der vorhandenen Gelder ausgegeben.

Hilfreich für die genauere Planung der Schulen ist der Hinweis, dass Schulleitungen jederzeit beim Reisekostendezernat den Kontostand ihres Klassenfahrtenbudgets abfragen können. Damit lassen sich Mittel genauer ausschöpfen. Trotz der nicht ausgeschöpften Mittel bleibt es schwierig, Gelder zwischen einzelnen Schulen zu übertragen.

Laut MSW geht dies nur „ausnahmsweise auf begründeten Antrag“. Die Bezirksregierung bestätigt, dass die Genehmigung besonderer Bedarfe der Einzelentscheidung unterliege; z.B. wurde für zusammengelegte Schulen ein Sondertopf zum Zweck der „Kennenlernfahrten“ eingerichtet.

Stellen gegen Unterrichtsausfall

Im kommenden Schuljahr 2015/2016 sind unerwartet steigende SchülerInnenzahlen in der Haushaltplanung nicht berücksichtigt. Aufgrund von Zuwanderung und Zuzug erwartet die Landesregierung eine Steigerung der SchülerInnenzahl um ca. 17.000. Das bedeutet nach Aussagen eines Haushälters, dass für das kommende Schuljahr 1.013 LehrerInnenstellen fehlen. Um den Grundbedarf der Schulen zu sichern, werden daher in allen Schulformen die Stellen gegen Unterrichtsausfall („Vertretungsreserve“) im nächsten Schulhalbjahr um 25 % gekürzt. Man werde sich bemühen zum 1.2.16 die „Lücke wieder zu schließen“. Der Personalrat kritisiert nachdrücklich die Kürzung dieser Stellen, die schon jetzt nicht für die Deckung kurzfristigen Vertretungsbedarfs ausreichen.

Inklusion: Stellenzuweisung unzureichend

Der größte Teil an Stellen für Förderschullehrkräfte in unseren Schulformen wird inzwischen aus dem sogenannten LES-Budget bereitgestellt. LES steht dabei für die drei Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, welche den Hauptanteil bei den SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausmachen. „Budget“ bedeutet, dass nach vorgegebenen Stellenanteilen und nicht mehr nach der Schüler-Lehrer-Relation des jeweiligen Förderschwerpunkts gerechnet wird.

Insgesamt werden unseren Schulformen im kommenden Schuljahr nach Auskunft des Verant-

wortlichen in der Schulaufsicht 37,18 Stellen für Förderschullehrkräfte zusätzlich zugewiesen, bei ca. 500 neu erwarteten Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf. Das liegt weit unter dem, was uns nach alter S-L-Relation (ca. 1:10) zugestanden hätte. Auch war schon im laufenden Schuljahr an vielen Schulen die (Besetzungs-)Decke viel zu kurz.

Ein weiteres Problem wird die tatsächliche Besetzung dieser Stellen mit SonderpädagogInnen werden. Es wird richtigerweise angestrebt, möglichst viele Stellen über wunschgemäße Versetzungen von den Förderschulen abzudecken. Inwieweit das gelingt, oder vermehrt Abordnungen (mit oft geringen Stundenanteilen) zum Tragen kommen, muss abgewartet werden. Auf jeden Fall sollten aus Sicht des Personalrats bei unbesetzten Stellen auch Ausschreibungen zur Neueinstellung von SonderpädagogInnen an unseren Schulen erfolgen.

Sehr ärgerlich war für uns, dass der Personalrat bei der diesjährigen Stellenverteilung aus dem LES-Budget nicht beteiligt worden ist. Im letzten Schuljahr wurden uns alle notwendigen Informationen bereits im März auf einer für alle betroffenen Personalräte offenen Konferenz vorgelegt. In diesem Schuljahr bekommen wir Auskünfte oft widerstrebend und erst im Nachhinein. Für das kommende Schuljahr werden wir unsere Informations- und Mitbestimmungsrechte deutlich einfordern und ggfs. gerichtlich klären lassen. Der Hauptpersonalrat ist in ähnlicher Weise gegenüber dem MSW tätig.

Inklusion: Umgang mit SchülerInnen (Förderbedarf ESE) bei Selbst- und Fremdgefährdung

Immer wieder erreichen uns Klagen aus Schulen, dass einzelne Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Emotionale und Soziale Entwicklung (ESE) ein Unterrichten nahezu unmöglich machen und es sogar zu Gewalt gegenüber MitschülerInnen und Lehrkräften kommt. Trotz intensivster Fördermaßnahmen ist es mitunter nicht möglich, diese Situation mit den Mitteln der Schule zu ändern.

Der Personalrat fordert seit Längerem, dass Schulen von dem im Schulgesetz benannten (befristeten) Wechsel des Förderorts – bei Selbst- oder Fremdgefährdung auch ohne Zustimmung der Eltern (!) – Gebrauch machen können. Dieser in SchulG § 132 (3) beschriebene Weg gilt allerdings nur dort, wo vor Ort keine Förderschule mit dem

Schwerpunkt ESE mehr vorhanden ist. Dies trifft in unserem Bezirk (bisher) nirgends zu. Also ginge es um einen Wechsel zur entsprechenden Förderschule. Hier ist zunächst ein sorgfältig begründeter Beschluss der Klassenkonferenz erforderlich. Die Entscheidung liegt bei der Bezirksregierung.

Eine ganz andere Möglichkeit bei akuter Fremdgefährdung bietet der § 54 (4) SchulG. Demnach können aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens SchülerInnen für längere Zeit vom Unterricht ausgeschlossen werden. Über einen kurzfristigen Ausschluss entscheidet der/die SchulleiterIn.

Wir haben unsere Schulaufsicht aufgefordert, das Prozedere in der beschriebenen Notsituation klar an die Schulen zu übermitteln. Bis es dazu kommt, gibt es das Angebot in Einzelfällen direkten Kontakt zum für Inklusion zuständigen Dezernenten, Herrn Koller, aufzunehmen; E-Mail: burkhard.koller@bra.nrw.de; Tel. 02931/82-3227.

Dienstjubiläum: Hinweise des PR

In der vergangenen Zeit konnte der Personalrat persönlich Kolleginnen und Kollegen für eine erreichte Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren beglückwünschen. Aus Datenschutzgründen dürfen solche persönlichen Daten nicht mehr ohne Anfrage bei den Betroffenen verwendet werden.

Auch wenn wir nicht mehr persönlich „ehren“, möchten wir doch alle KollegInnen ermuntern, ihren eigenen „Jubiläumstermin“ im Auge zu behalten. Die Sachbearbeitung in Dezernat 47.6 ist sehr aufmerksam, aber Datenpflege ist zu früheren Zeiten nicht immer konsequent erfolgt.

Der freie Tag im Zusammenhang des Dienstjubiläums kann auch noch rückwirkend gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung für Tarifbeschäftigte steht aber unter der sechsmonatigen Ausschlussfrist nach § 37 TV-L.

Zum Schuljahr 2015/16 nehmen in unserem Bezirk drei neue Schulen den Betrieb auf:

**Gesamtschule Iserlohn-Bömburg
Sekundarschule Halver
Sekundarschule Soest**

Der Personalrat wünscht viel Erfolg für den Start!